

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH Hamburg

Verschmelzungsinformationen zur Verschmelzung des Gemischten Sondervermögens „D&R Best-of-Two Optimix“ auf das OGAW- Sondervermögen „D&R Best-of-Two Classic“

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH („HANSAINVEST“) hat beschlossen, das Gemischte Sondervermögen „**D&R Best-of-Two Optimix**“ (DE0005321301 / 532130) (nachfolgend „übertragendes Sondervermögen“) auf das bestehende OGAW-Sondervermögen „**D&R Best-of-Two Classic**“ zu verschmelzen. Die Anleger des übertragenden Sondervermögens werden der Anteilklasse „**D&R Best-of-Two Classic P**“ (DE000A1JRQA7 / A1JRQA) (nachfolgend „übernehmendes Sondervermögen“) zugeordnet.

Bei der Verschmelzung der Sondervermögen handelt es sich um eine Übertragung sämtlicher Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des übertragenden Sondervermögens auf das übernehmende Sondervermögen. Übertragen werden nur solche Vermögensgegenstände, die im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens erwerbbar sind. Für das übernehmende Sondervermögen nicht erwerbbar Vermögensgegenstände werden vor der Übertragung veräußert. Das übertragende Sondervermögen soll durch die Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf das übernehmende Sondervermögen ohne Abwicklung aufgelöst werden (Verschmelzung durch Aufnahme gemäß § 1 Absatz 19 Nr. 37 lit. a i. V. m. § 182 Absatz 1 Alternative 1 KAGB).

I. Hintergrund und Beweggründe der Verschmelzung

Die Verschmelzung der Sondervermögen zielt darauf ab, die durch die Volumina bedingten Kostenquoten zu senken.

II. Potentielle Auswirkungen der Verschmelzung auf die Anleger

Anleger des übertragenden Sondervermögens werden mit Wirksamwerden der Verschmelzung Anleger des übernehmenden Sondervermögens. Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern und der Gesellschaft richten sich von da an nach den Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens.

Für die Anleger des übernehmenden Sondervermögens ergeben sich verschmelzungsbedingt hinsichtlich ihrer Rechtsposition sowie in Bezug auf die Anlagegrundsätze und die Anlagestrategie keine Änderungen. Insbesondere gelten die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens unverändert fort.

Im Rahmen der Verschmelzung werden die Anteile am übertragenden Sondervermögen in Anteile am übernehmenden Sondervermögen umgetauscht, so dass Anleger des übertragenden Sondervermögens – sofern sie sich nicht zur Rückgabe entschließen – Anteile am übernehmenden Sondervermögen erhalten.

Bei dem übertragenden Sondervermögen handelt es sich um ein Gemischtes Sondervermögen nach § 218 KAGB, bei dem übernehmenden Sondervermögen hingegen um ein OGAW-Sondervermögen gemäß § 192 KAGB. Damit unterscheiden sich die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens von denen des übertragenden Sondervermögens.

Gemäß den Besonderen Anlagebedingungen des übertragenden Sondervermögens sind für das übertragende Sondervermögen Aktien und diesen gleichwertige Papiere, andere Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate und Sonstige Anlageinstrumente erwerbbarer Vermögensgegenstände.

Gemäß den Besonderen Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens sind für das übernehmende Sondervermögen alle für OGAW-Sondervermögen erwerbbarer Vermögensgegenstände, also Aktien und diesen gleichwertige Papiere, andere Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate und Sonstige Anlageinstrumente erwerbbar. Nicht erwerbbar sind Vermögensgegenstände, die nicht in Euro denominated sind und die Quote für Anteile an in- oder ausländischen Investmentvermögen ist auf 10% des Wertes des Sondervermögens beschränkt.

Das Portfolio des übertragenden Sondervermögens muss vor der Verschmelzung nicht neu geordnet werden, da lediglich Vermögensgegenstände im Bestand sind, die auch für das übernehmende Sondervermögen erworben werden können.

Die HANSAINVEST geht davon aus, dass sich die Verschmelzung nicht signifikant auf die Wertentwicklung des übernehmenden Sondervermögens auswirken wird und dass die Verschmelzung keine wesentlichen Auswirkungen auf das Portfolio des übernehmenden Sondervermögens hat. **Eine Neuordnung des Portfolios nach der Verschmelzung ist nicht beabsichtigt.**

Die Verwaltungsvergütung des übertragenden Sondervermögens beträgt maximal 1,80 % p.a. des Wertes des Sondervermögens, derzeit 1,80 % p.a. des Wertes des Sondervermögens. Die Verwaltungsvergütung des übernehmenden Sondervermögens beträgt maximal 1,50 % p.a. des Wertes des Sondervermögens, derzeit 1,50 % p.a. des Wertes des Sondervermögens.

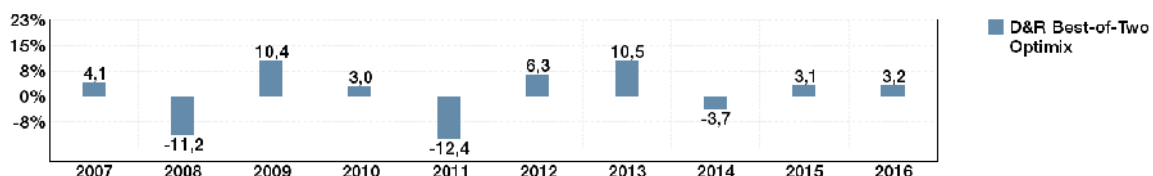
Der Ausgabeaufschlag sowohl des übertragenden, wie auch des übernehmenden Sondervermögens beträgt bis zu 5 % des Nettoinventarwerts des Anteils.

Ein Rücknahmeabschlag wird weder bei dem übertragenden, noch bei dem übernehmenden Sondervermögen erhoben.

Die Verwahrstellenvergütung des übertragenden Sondervermögens beträgt bis zu 0,25 % p.a. des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres. Die Verwahrstellenvergütung des übernehmenden Sondervermögens beträgt bis zu 0,10 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres.

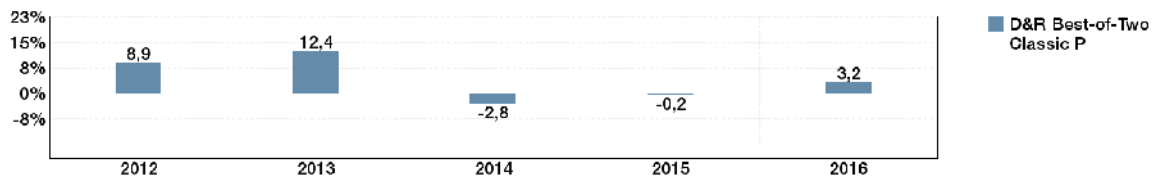
Das Geschäftsjahr des übertragenden Sondervermögens beginnt am 1. September und endet am 31. August. Das Geschäftsjahr des übernehmenden Sondervermögens beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. Für die Anleger des übertragenden Sondervermögens ändern sich daher nach der Verschmelzung die Stichtage und Veröffentlichungszeitpunkte für die Jahres- und Halbjahresberichte.

Die frühere Wertentwicklung des übertragenden Sondervermögens stellt sich gemäß den Angaben in den wesentlichen Anlegerinformationen wie folgt dar:



Das übertragende Sondervermögen wurde am 24. Oktober 2005 aufgelegt. Die historische Wertentwicklung wurde in Euro berechnet.

Die frühere Wertentwicklung des übernehmenden Sondervermögens stellt sich gemäß den Angaben in den wesentlichen Anlegerinformationen wie folgt dar:



Das übernehmende Sondervermögen wurde am 2. Juli 2012 aufgelegt. Die Angaben zur Wertentwicklung im Jahr der Auflegung des Fonds beziehen sich daher nicht auf das volle Kalenderjahr. Die historische Wertentwicklung wurde in Euro berechnet.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit sowohl des übernehmenden als auch des übertragenden Sondervermögens ist keine Garantie für die künftige Entwicklung. Bei der Berechnung der vorstehend dargestellten früheren Wertentwicklung der beiden Sondervermögen wurden jeweils sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags/des Rücknahmeabschlags abgezogen.

Da das übertragende Sondervermögen mit der Verschmelzung nicht fortbesteht, finden Sie die Wertentwicklung des übernehmenden Sondervermögens künftig in den wesentlichen Anlegerinformationen sowie in dem Verkaufsprospekt.

Die Anlage in das übertragende Sondervermögen **D&R Best-of-Two Optimix** ist nur für erfahrene Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Anteile und gegebenenfalls einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens 5 Jahren liegen.

Die Anlage in das übernehmende Sondervermögen **D&R Best-of-Two Classic P** richtet sich an den erfahrenen, risikoorientierten Anleger, der in der Lage ist, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen. Der Anleger erwartet ein hohes Kapitalwachstum durch Kursgewinne aus den Finanzmärkten. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, überdurchschnittlich hohe Risiken aus Kursschwankungen im Aktien- und Zinsbereich einzugehen. Es bestehen hohe Marktrisiken und zeitweise sind Kursverluste wahrscheinlich. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens 5 Jahren liegen.

Das übertragende Sondervermögen wurde damit für einen anderen idealtypischen Anleger konzipiert als das übernehmende Sondervermögen.

Für beide Sondervermögen wurde ein approximativer fondsbezogener Risikoindikator gemäß der CESR-Guidelines 10-673 von 4 ermittelt¹. Hierbei wurde die beabsichtigte Portfolioallokation zu Grunde gelegt. Nach derzeitigem Stand bedeutet daher die Verschmelzung für die Anleger des übertragenden Sondervermögens keinen Wechsel des Risikoindikators.

Die HANSAINVEST geht davon aus, dass die Verschmelzung keine Änderung des Risikoindikators des übernehmenden Sondervermögens zur Folge hat. Die Einstufung des Indikators kann sich im Laufe der Zeit ändern.

Risiken aus Derivateinsatz, Ausfallrisiken, operationelle Risiken sowie Verwahrisiken bestehen sowohl für das übertragende als auch das übernehmende Sondervermögen. Zusätzlich bestehen für das übernehmende Sondervermögen auch Konzentrationsrisiken, sowie Kredit- und Zinsänderungsrisiken.

Für das übernehmende Sondervermögen ändern sich Risikoeinstufung, Ausgabeaufschlag und die geschätzten laufenden Kosten durch die Verschmelzung nicht.

Weitere wesentliche Merkmale der beiden Sondervermögen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	D&R Best-of-Two Optimix (übertragendes Sondervermögen)	D&R Best-of-Two Classic P (übernehmendes Sondervermögen)
Anlagepolitik	Das Ziel der Anlagepolitik des D&R Best-	Der D&R Best-of-Two Classic P wird

¹ Hierbei handelt es sich um den fondsbezogenen Risikoindikator in den „Wesentlichen Anlegerinformationen“.

und -strategie	<p>of-Two Optimix ist darauf ausgerichtet, eine hohe Wertentwicklung zu erreichen.</p> <p>Für das Sondervermögen D&R Best-of-Two Optimix können Aktien und Aktien gleichwertige Papiere, Andere Wertpapiere (z.B. verzinsliche Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Zertifikate), Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, Anteile an anderen Investmentvermögen (Aktien-, Renten- und Geldmarktfonds), ferner Derivate zu Investitions- und Absicherungszwecken erworben werden.</p> <p>Anteile an Gemischten und Sonstigen Sondervermögen dürfen nicht erworben werden.</p> <p>Das Sondervermögen hat grundsätzlich keine Anlageschwerpunkte, aber eine Schwerpunktbildung ist im Rahmen der Asset Allokation möglich. Werden verzinsliche Wertpapiere erworben, können Anlagen sowohl in Unternehmens- als auch in Staatsanleihen mit unterschiedlichen Laufzeiten und Bonitäten getätigt werden. Das Sondervermögen ist nicht auf einen Vergleichsindex ausgerichtet. Umschichtungen erfolgen regelmäßig gemäß der zugrunde liegenden Strategie.</p>	<p>mit der Best-of-Two® Strategie gesteuert und ist darauf ausgerichtet, eine hohe Wertentwicklung zu erreichen. Dieser disziplinierte Ansatz hat zum Ziel, in steigenden Aktienmarktphasen möglichst stark an der Entwicklung der Aktienmärkte zu partizipieren, in fallenden Aktienmarktphasen jedoch möglichst in Anlagen aus dem Rentenbereich investiert zu sein.</p> <p>Für das Sondervermögen können Aktien und Aktien gleichwertige Papiere, andere Wertpapiere (verzinsliche Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Zertifikate), Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, Anteile an anderen Investmentvermögen, Derivate zu Investitions- und Absicherungszwecken sowie sonstige Anlageinstrumente erworben werden.</p> <p>Die Gesellschaft darf nur in Vermögensgegenstände investieren, die in Euro denominated sind.</p>
Anlagegrenzen		
- Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren	maximal 100 %	maximal 100 %
- Andere Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Papiere sind	maximal 100 %	maximal 100 %
- Bankguthaben	maximal 25 %	maximal 100 %
- Geldmarkt-instrumente	maximal 50 %	maximal 100 %
- Anteile an Investment-vermögen, die überwiegend in Geldmarkt-instrumenten anlegen	maximal 100 %	maximal 10%
Ertragsver-wendung	thesaurierend	ausschüttend

Fondswährung	EUR	EUR
Laufende Kosten	2,77 %	1,81 %
Ausgabeaufschlag (in Relation zum Nettoinventarwerts des Anteils)	bis zu 5 %	bis zu 5 %
Rücknahmeaufschlag (in Relation zum Nettoinventarwerts des Anteils)	keiner	keiner
WKN	532130	A1JRQA

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die steuerliche Behandlung der Anleger des übertragenden Sondervermögens im Zuge der Verschmelzung Änderungen unterworfen sein kann.

Für die Anleger des übertragenden Sondervermögens erfolgt die Verschmelzung in der Regel steuerneutral: Die Ausgabe der Anteile am übernehmenden Sondervermögen treten an die Stelle der Anteile an dem übertragenden Sondervermögen. Für die Anleger des übertragenden Sondervermögens gilt diese Ausgabe daher nicht als Tausch und führt entsprechend nicht zur Aufdeckung stiller Reserven.

Für die Anleger des übernehmenden Sondervermögens ergeben sich keine steuerlichen Besonderheiten.

Hinweis: Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie stellen keine Rechts- und Steuerberatung dar. Wir empfehlen Ihnen, sich mit Ihrem steuerlichen Berater in Verbindung zu setzen.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden weder dem übertragenden noch dem übernehmenden Sondervermögen noch den Anteilshabern belastet, sondern von der Gesellschaft getragen. Ausgenommen sind Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden. Diese werden dem übertragenden Sondervermögen belastet.

III. Rechte der Anleger im Zusammenhang mit der Verschmelzung

Anleger, die mit der Verschmelzung nicht einverstanden sind, haben grundsätzlich das Recht ihre Anteile ohne weitere Kosten mit Ausnahme der Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, an die Gesellschaft zurückzugeben oder den Umtausch ihrer Anteile ohne weitere Kosten in ein anderes Sondervermögen oder EU-Investmentvermögen, das mit den bisherigen Anlagegrundsätzen des übertragenden bzw. übernehmenden Sondervermögens vereinbar ist und von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird, zu verlangen.

Da die HANSAINVEST oder ein konzernangehöriges Unternehmen keine entsprechenden Sondervermögen verwaltet, kann die HANSAINVEST den Anlegern kein Sondervermögen zum kostenlosen Umtausch anbieten. Es besteht für die Anleger beider Sondervermögen nur die Möglichkeit der Rückgabe ihrer Anteile. Die Anleger beider Sondervermögen haben das Recht, von der HANSAINVEST die Rücknahme ihrer Anteile ohne weitere Kosten mit Ausnahme der Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, zu verlangen, d.h. die HANSAINVEST erhebt für die Rücknahme keine Kosten.

Das Rückgaberecht besteht ab dem Zeitpunkt der vorliegenden Informationen der Anleger über die Verschmelzung und kann bis einschließlich 23. Oktober 2017 durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber der HANSAINVEST oder der Verwahrstelle geltend gemacht werden.

Rückgabeerklärungen, die Anleger nach dem 23. Oktober 2017 in Bezug auf das übertragende Sondervermögen abgeben, gelten nach der Verschmelzung weiter und beziehen sich dann auf Anteile des Anlegers am übernehmenden Sondervermögen.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme der Anteile verlangen oder gestatten, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anlegerschutzes gerechtfertigt ist.

Auf Anfrage wird den Anlegern der Sondervermögen eine Abschrift der Erklärung des Prüfers gemäß § 185 Absatz 2 Satz 2 KAGB und weitere Informationen gerne zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeiter unserer Kundenservice erreichen Sie wie folgt: Telefon: (0 40) 3 00 57 - 62 96, Telefax: (0 40) 3 00 57 - 61 42. Sie können Ihre Anfrage auch per E-Mail an service@hansainvest.de richten.

IV. Maßgebliche Verfahrensaspekte und geplanter Übertragungstichtag

Die am Übertragungstichtag im übertragenden Sondervermögen noch vorhandenen Vermögensgegenstände werden 1:1 in den aufnehmenden Fonds übertragen.

Ausgegebene Anteilscheine des übertragenden Sondervermögens werden mit Ablauf des Übertragungstichtages kraftlos. Gleichzeitig werden unter Berücksichtigung des Umtauschverhältnisses neue Anteile des übernehmenden Sondervermögens an die bisherigen Anleger des übertragenden Sondervermögens ausgegeben.

Sofern die Anleger nicht von ihrem oben unter III. beschriebenen Recht der Anteilrückgabe Gebrauch machen möchten, erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens nach Einbuchung durch ihre depotführende Stelle Anteile am übernehmenden Sondervermögen. Zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses wird der Fondspreis des übertragenden Sondervermögens durch den Fondspreis des übernehmenden Sondervermögens dividiert.

Beispiel:

Fondspreis übertragender Fonds = 25 €
Fondspreis übernehmender Fonds = 10 €
Umtauschverhältnis 1:2,5000000.

Das Umtauschverhältnis wird mit sieben Nachkommastellen ermittelt und eventuell entstehende Bruchstücke werden in bar ausgeglichen. Die Höhe des Barausgleichs richtet sich nach der Höhe des Anteilpreises des übernehmenden Sondervermögens. Die Barauszahlung erfolgt nach dem Übertragungstichtag über die depotführende Stelle des Anlegers. Der genaue Zeitpunkt der Barauszahlung ist abhängig von der jeweiligen depotführenden Stelle.

Geplanter Übertragungstichtag für die Verschmelzung ist Mittwoch, der 1. November 2017.

Um eine ordnungsgemäße Abwicklung der Verschmelzung zu gewährleisten, setzt die HANSAINVEST ab dem 23. Oktober 2017 die Rücknahme der Anteile des übertragenden Sondervermögens aus. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Anteilinhaber des übertragenden Sondervermögens noch Aufträge für Auszahlung von Anteilen erteilen. Die Ausgabe von Anteilen an dem übertragenden Sondervermögen ist ab sofort eingestellt.

Anleger des übertragenden Sondervermögens, die von ihrem oben unter III. beschriebenen Recht der Rückgabe innerhalb der oben beschriebenen Frist keinen Gebrauch gemacht haben, können nach Einbuchung der Anteile an dem übernehmenden Sondervermögen durch ihre depotführende Stelle ihre Rechte als Anleger des übernehmenden Sondervermögens wahrnehmen.

Beim übertragenden Sondervermögen werden die seit Ende des letzten Geschäftsjahres aufgelaufenen Erträge thesauriert, der ermittelte Anteilwert spiegelt dies wider. Beim aufnehmenden Sondervermögen werden die seit Ende des letzten Geschäftsjahres und dem nächsten regulären

Geschäftsjahresende aufgelaufenen Erträge zum Geschäftsjahresende ausgeschüttet. Mittels Ertragsausgleichs und Berücksichtigung im Rahmen des Umtauschverhältnisses wird eine sachgerechte Zuordnung gewährleistet.

V. Aktuelle Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen des übernehmenden Sondervermögens

Den vorliegenden Verschmelzungsinformationen sind die wesentlichen Anlegerinformationen des übernehmenden Sondervermögens beigefügt, die die Anleger des übertragenden Sondervermögens lesen sollten.

Hamburg, den 01. September 2017

Die Geschäftsleitung

Anlage:

Wesentliche Anlegerinformationen für das Sondervermögen „**D&R Best-of-Two Classic P**“

Wesentliche Anlegerinformationen

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

D&R Best-of-Two Classic P
WKN / ISIN: A1JRQA / DE000A1JRQA7

Verwaltet von der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ("Gesellschaft"). Die HANSAINVEST gehört zur SIGNAL IDUNA Gruppe.

Ziele und Anlagepolitik

Ziel des Fondsmanagements ist es, eine hohe Wertentwicklung zu erreichen.

Um dies zu erreichen, wird der Fonds mit der Best-of-Two®-Strategie gesteuert. Die Strategie basiert auf einem mathematischen Modell zur Bewertung von Austauschoptionen, wonach der Fonds vereinfacht ausgedrückt - das Recht erwirbt, sich rückwirkend für die Anlageklasse (z.B. Aktien oder Renten) mit der höheren Wertentwicklung zu entscheiden. Auf dieser Grundlage erfolgt die dynamische Aufteilung eines Portfolios auf zwei verschiedene Vermögensgegenstände, wie z.B. Aktien und Renten, nach dem Delta einer Austauschoption. Die Anlage kann auch in Form von Instrumenten erfolgen, deren Preis vom Wert anderer Produkte abgeleitet wird ("Derivate"). Die Gesellschaft darf nur in Vermögensgegenstände investieren, die in Euro denominated sind.

Das Fondsmanagement setzt für das Sondervermögen Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen, d.h. auch

zu spekulativen Zwecken, ein. Ein Derivat ist ein Finanzinstrument, dessen Wert - nicht notwendig 1:1 - von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte wie z.B. Wertpapieren oder Zinssätzen abhängt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der Anlagebedingungen die tatsächliche Anlagestrategie jederzeit ohne vorherige Information an die Anleger zu ändern.

Die ordentlichen Erträge des Fonds werden ausgeschüttet.

Die Anleger können von der Gesellschaft grundsätzlich börsentäglich die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Rücknahme aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen erforderlich erscheinen lassen.

Empfehlung: Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

Risiko- und Ertragsprofil

← Typischerweise geringere Rendite und geringeres Risiko



Typischerweise höhere Rendite und höheres Risiko →

Dieser Indikator beruht auf historischen Daten; eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung des Fonds kann sich künftig ändern und stellt keine Garantie dar. Auch ein Fonds, der in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt keine völlig risikolose Anlage dar.

Der D&R Best-of-Two Classic P ist in Kategorie 4 eingestuft, weil sein Anteilpreis moderat schwankte und deshalb sowohl Verlustrisiken als auch Gewinnchancen moderat sein können.

Folgende weitere Risiken können für den Fonds von Bedeutung sein:

- **Risiken aus Derivateinsatz:** Der Fonds setzt Derivatgeschäfte ein, um höhere Wertzuwächse zu erzielen. Die erhöhten Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher.
- **Ausfallrisiken:** Der Fonds schließt Geschäfte mit verschiedenen Vertragspartnern ab. Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen nicht mehr nachkommen können.
- **Konzentrationsrisiken:** Schwerpunktmäßige Anlagen in Wertpapieren einer Branche/ eines Landes können dazu führen, dass sich die besonderen Risiken einer Branche/ eines Landes verstärkt im Wert des Sondervermögens widerspiegeln.
- **Kredit- und Zinsänderungsrisiken:** Der Fonds legt einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Schuldverschreibungen oder

Bankguthaben an. Deren Aussteller können insolvent werden, wodurch diese Anlagen ihren Wert ganz oder zum Teil verlieren würden.

Zudem kann sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt des Erwerbs eines Wertpapiers besteht, ändern. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen des Wertpapiers zum Zeitpunkt des Erwerbs, so können die Kurse der Wertpapiere fallen.

- **Operationelle Risiken:** Menschliches oder technisches Versagen, innerhalb und außerhalb der Gesellschaft, aber auch andere Ereignisse (wie z.B. Naturkatastrophen oder Rechtsrisiken) können dem Fonds Verluste zufügen.

- **Verwahrisiken:** Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland kann ein Verlustrisiko verbunden sein, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

Kosten

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage:	
Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge	5% 0%
Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage vor der Anlage / vor der Auszahlung Ihrer Rendite abgezogen wird.	
Kosten, die vom Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden (diese umfassen nicht die Transaktionskosten):	
Laufende Kosten	1,81%
Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu tragen hat:	
An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren	Es wird keine Erfolgsvergütung berechnet.

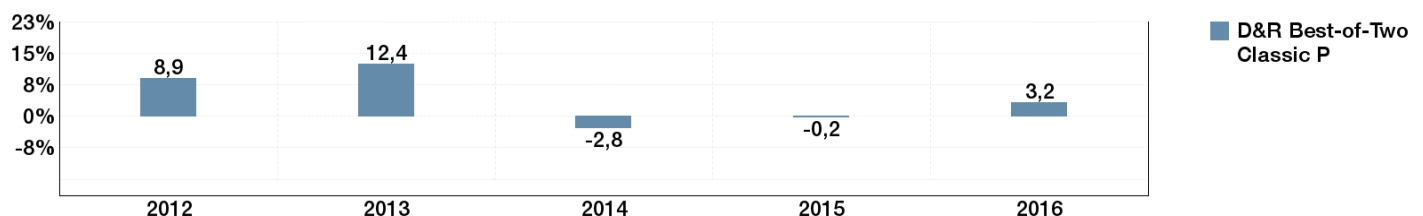
Aus den Gebühren und sonstigen Kosten wird die laufende Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens sowie der Vertrieb der Fondsanteile finanziert. Anfallende Kosten verringern die Ertragschancen des Anlegers.

Der hier angegebene Ausgabeaufschlag / Rücknahmeabschlag ist ein Höchstbetrag. Im Einzelfall kann er geringer ausfallen. Den tatsächlich für Sie geltenden Betrag können Sie beim Vertrieber der Fondsanteile erfragen.

Die hier angegebenen laufenden Kosten fielen im letzten Geschäftsjahr des Fonds an, das im September 2016 endete. Sie können von Jahr zu Jahr schwanken.

Nähere Informationen zu den Kosten können Sie dem Abschnitt "Verwaltungs- und sonstige Kosten" des OGAW-Prospektes entnehmen.

Frühere Wertentwicklung



Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags / des Rücknahmeabschlags abgezogen.

Der D&R Best-of-Two Classic P wurde am 02.07.2012 aufgelegt. Die Angaben zur Wertentwicklung im Jahr der Auflegung des Fonds beziehen sich daher nicht auf das volle Kalenderjahr.

Die historische Wertentwicklung wurde in Euro berechnet.

Praktische Informationen

Verwahrstelle des Fonds ist die Donner & Reuschel AG, Hamburg.

Den OGAW-Prospekt und die aktuellen OGAW-Jahres- und Halbjahresberichte, die aktuellen Anteilepreise sowie weitere Informationen zu dem Fonds erhalten Sie in deutscher Sprache in elektronischer oder in Papierform kostenlos bei der Gesellschaft oder auf unserer Homepage www.hansainvest.com.

Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter www.hansainvest.com veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden Ihnen die Informationen von der Gesellschaft auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Der Fonds unterliegt dem deutschen Investmentsteuergesetz. Dies kann Auswirkungen darauf haben, wie Sie bzgl. Ihrer Einkünfte aus dem Fonds besteuert werden.

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH kann lediglich auf der Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des OGAW-Prospektes vereinbar ist.

Dieser Fonds ist in Deutschland zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert. Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ist in Deutschland zugelassen und wird durch die BaFin reguliert.

Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 03.02.2017.